Bundesrat Drucksache 300/12/87

24.09.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988
(Haushaltsgesetz 1988)

Punkt 1 a) der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 6004 - Sonderleistungen des Bundes

Titelgruppe 02 (S. 36) - Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Es wird ein neuer Titel mit einem Ansatz von 250 Mio DM ausgebracht.

Begründung:
Im Bundestag ist mit der Drucksache 11/223 vom 5.5.1987 der Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Entschädigung für NS-Unrecht" eingebracht worden. Nach § 6 des Entwurfs stellt die Bundesregierung der Stiftung die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel zur Verfügung. Nachdem die Anhörung des Innenausschusses des Bundestages gezeigt hat, daß erhebliche Bedarfe für eine Entschädigungsregelung bestehen, wird die Bundesregierung spätestens im November 1987 einen Bericht vorlegen, der für die durch die Anhörung verdeutlichten Probleme Lösungsvorschläge geben wird. Eine gesetzliche Regelung steht somit bevor, ohne das entsprechende Mittel vorgesehen sind. Wegen der notwendigen Gleichbehandlung der Betroffenen sowie wegen der unterschiedlichen Gewichtung in den Ländern und problematischer Zuständigkeitsabgrenzung kommt hier nur eine bundesgesetzliche Lösung in Frage. Unabhängig von den weiteren Überlegungen über

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

eine Beteiligung der Länder an den Kosten in Anlehnung an die Lastenverteilung gemäß § 172 Bundesentschädigungsgesetz ist die Bereitstellung des Bundesanteils unerläßlich.
Der genannte Gesetzentwurf sieht für 1987 250 Mio DM vor, für die Folgejahre 150 Mio DM. Da mit einem Inkrafttreten in diesem Jahr kaum zu rechnen ist, wird angestrebt, den Haushaltsansatz für Zuwendungen an die Stiftung oder an einen anderen Träger, wenn das Gesetzgebungsverfahren zu einer anderen Regelung führen sollte, in den Planentwurf 1988 aufzunehmen und mit einem Betrag von 250 Mio DM auszustatten.